



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.010/12-Pr/A/3/94

Mag. Perger/5014

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 62 -GE/19...PL
Datum: 8. NOV. 1994
Verteilt 10. Nov. 1994

Bundesgesetz mit dem das Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979 (2.BDG-Novelle 1994),
das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das
Gehaltsgesetz 1956 u.a. geändert werden;
Ressortstellungnahme

ST Ulrich

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt
sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanz-
leramt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff er-
sichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 7. November 1994

Für den Bundesminister:

Dr. PFEFFER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.010/12-Pr/A/3/94

Mag. Perger / 5014

An das
 Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

W i e n

Bundesgesetz mit dem das Beamten-
 Dienstrechsgesetz 1979 (2.BDG-Novelle 1994),
 das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das
 Gehaltsgesetz 1956 u.a. geändert werden,
 Ressortstellungnahme
 zu Zl. 920.196/4-II/A/6/94 vom 27.9.1994

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwürfe folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art.I Z.29:

Gemäß Z. 3.23 der Anlage 1 Beamten-Dienstrechsgesetz 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 665/1994 umfaßt die Tätigkeit als Partieführer die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen diese Voraussetzungen dahingehend verschärft werden, daß ein Partieführer die Verantwortung für die praktische Umsetzung von Planvorgaben trägt und eine oder mehrere Gruppen von Facharbeitern und anderen Arbeitern beaufsichtigt und leitet.

Nach dieser Formulierung ist es somit zwingendes Erfordernis, daß der Gruppe neben Facharbeitern zusätzlich auch andere Arbeiter angehören. In jenen Fällen, in denen der Gruppe ausschließlich Facharbeiter angehören, wären somit die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Partieführer nicht erfüllt. Ein solches Ergebnis wäre nicht gerechtfertigt. Überdies erscheint die Wendung "oder mehrere (Gruppen)" entbehrlich, zumal ja schon durch die Beaufsichtigung und Leitung bloß einer Gruppe die Erfordernisse erfüllt sind.

- 2 -

Es wird daher vorgeschlagen, die in Rede stehende Bestimmung wie folgt zu fassen:

"Ein Parteiführer trägt die Verantwortung für die praktische Umsetzung von Planvorgaben und beaufsichtigt und leitet eine Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören."

Zu Art.I z.31:

Gemäß Anlage 1 z. 5.4 lit.d Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 665/1994 gilt als Richtverwendung in der Grundlaufbahn der Facharbeiter, der in einem anderen als dem erlernten Lehrberuf tätig ist, und gemäß lit.e der Bedienstete mit Facharbeiteraufstiegsprüfung, der im betreffenden oder in einem verwandten Lehrberuf tätig ist. Gemäß z. 5.7. der Anlage 1 leg.cit. ist Ernennungserfordernis für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß z. 3.13. lit.c und Verwendung im erlernten Lehrberuf.

Zufolge z. 31 des vorliegenden Entwurfes soll in der z. 5.7. - im Hinblick auf den Widerspruch zu z. 5.4. lit.d - die Wendung "und Verwendung im erlernten Lehrberuf" richtigerweise entfallen. Nach ho. Auffassung müßte aber auch der Ausdruck "lit.c" ersatzlos gestrichen werden, zumal die lit.d der z. 5.4 auf Bedienstete, welche einen Lehrberuf gemäß z. 3.13. lit.a oder b erlernt haben, Anwendung findet.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Außerhalb der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf darf auf folgendes hingewiesen werden:

Durch die Verordnung BGBl.Nr. 598/1994 (des ho. Ressorts wurde in einem allfälligen Begutachtungsverfahren nicht befaßt) wurde die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Grundausbildungen für die Besoldungsgruppe "Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung", BGBl.Nr. 139/1984, dahingehend geändert, daß die Bediensteten der Verwendungsgruppe C in Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes nicht mehr vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfaßt sind (§ 1 Absatz 4 leg.cit.).

- 3 -

Da diese Bedienstetengruppe andererseits auch vom Geltungsbereich der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C, BGBI.Nr. 518/1979, ausgenommen ist (§ 1 Absatz 1 Z. 8), besteht keine Rechtsgrundlage mehr, um sie der Grundausbildung unterziehen zu können. Überdies ist die Verordnungsermächtigung in der Anlage 1 Z. 8 zweiter Satz Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nicht mehr korrekt.

Es wären daher folgende Änderungen notwendig:

1. Anlage 1 Z. 3.8. zweiter Satz Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 zu lauten:

"Die Erlassung von Verordnungen über die Grundausbildung für die in der Z. 3.6. angeführten Verwendungen im fernmeldetechnischen und im posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung obliegt abweichend vom § 24 Absatz 5 dem Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler."

2. Im § 1 Absatz 1 Z. 8 der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C, BGBI.Nr. 629/1989, hätten die Worte "und in Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes" und - sofern die dargestellten Überlegungen auch auf die in Rede stehenden Verwendungen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zutreffen - auch die Worte "oder in Schwachstromabteilungen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst" zu entfallen.

Wien, am 7. November 1994

Für den Bundesminister:

Dr. PFEFFER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

